

RS OGH 1953/8/19 1Ob673/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.08.1953

Norm

EO §41 Abs2

Rechtssatz

Trotz bestehender Pupillarsicherheit kann die Einschränkung auf einzelne der in Exekution durch Zwangsversteigerung gezogenen Liegenschaftsanteile nicht bewilligt werden, wenn der Wert der restlichen zu versteigernden Liegenschaften zwar die exekutive Forderung zahlenmäßig durchaus deckt, mit einem exekutiven Verkauf dieser restlichen Liegenschaften und damit mit einem im Zwangsversteigerungsverfahren beabsichtigten Erfolg aber nicht zu rechnen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 673/53

Entscheidungstext OGH 19.08.1953 1 Ob 673/53

SZ 26/208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0001410

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at